

Teilfortschreibung des

„Regionalen Entwicklungsplanes – Windenergienutzung“

Sachverhalt

Im Rahmen der Teilfortschreibung des „Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz – Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ ist die Stadt Osterwieck zur Stellungnahme aufgefordert wurden.

Der Gesamtplan nebst Anlagen und weiteren Informationen (u.a. Umweltbericht) zur Fortschreibung sind auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft www.rpgharz.de abrufbar. Die für den Ortsteil Wülperode relevanten Seiten sind auszugsweise als Anlage 1 beigelegt.

Im Kern geht es dabei um die Ausweisung eines neuen Windvorranggebietes „Bühne-Göddeckenrode“ mit einer Größe von ca. 105 Hektar, welche gem. Abwägungsempfehlung der Regionalen Planungsgemeinschaft künftig ein Windvorranggebiet darstellt.

Entsprechende Stellungnahmen zum Entwurf und zu den Anlagen können bis zum **09.11.2021** bei der Regionalen Planungsgemeinschaft eingereicht werden.

Die Stadt Osterwieck möchte im Rahmen der Stellungnahme die Belange der vorrangig beteiligten Ortschaften (in diesem Fall Wülperode und Bühne) ausreichend würdigen und bittet in diesem Zusammenhang um Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum vorliegenden Plan.

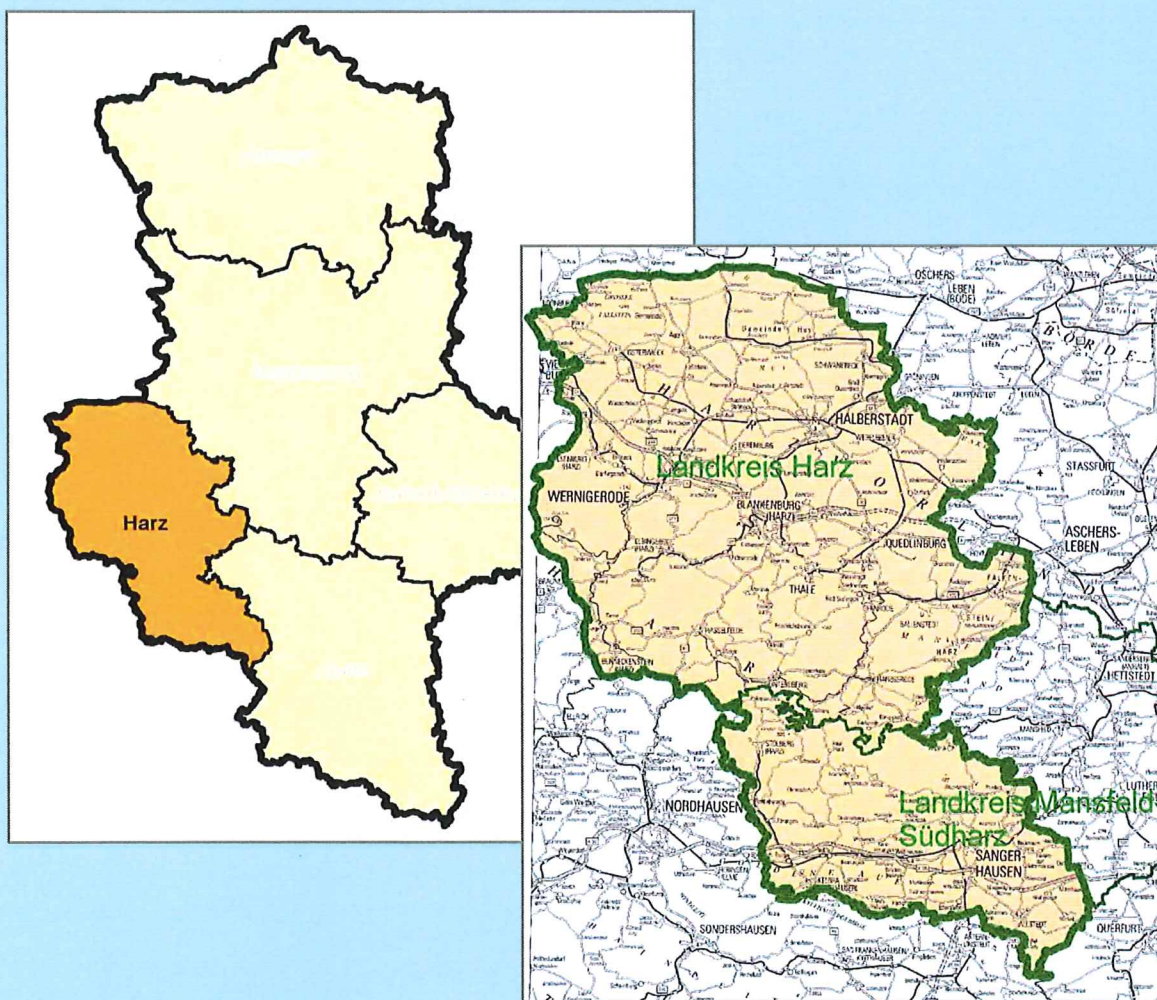
Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz

SACHLICHER TEILPLAN „ERNEUERBARE ENERGIEN - WINDENERGIENUTZUNG“ (ENTWURF)

Beschlossen zur Trägerbeteiligung/öffentlichen Auslegung durch die Regionalversammlung
am 06.07.2021

Beschlossen durch die Regionalversammlung am

Genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN, GELTUNGSRAHMEN

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergiegenutzung“ als Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) erfolgte auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694),
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA, S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (GVBl. S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 11.03.2011),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz), genehmigt am 21.04.2009 und in Kraft gesetzt durch öffentliche Bekanntmachung am 23.05.2009; zuletzt geändert durch den Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, genehmigt am 09.08.2018 und in Kraft gesetzt durch öffentliche Bekanntmachung vom 15.09./29.09.2018.

Nach § 2 Abs. 4 LEntwG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen im Land Sachsen-Anhalt. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die jeweilige Planungsregion. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Planungsregion Harz, für die der vorliegende Sachliche Teilplan Anwendung findet, setzt sich gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LEntwG LSA aus dem Landkreis Harz und der westlichen Hälfte des Landkreises Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue zusammen. Dieser Teilplan gilt folglich nicht für die Teile der Planungsregion Harz in den Grenzen vom 31.12.2007, die im Zuge der Anpassung der Planungsregionen an die Kreisgebietsreform seit 01.01.2008 der Planungsregion Magdeburg zugeordnet worden sind (Altkreis Aschersleben-Staßfurt ohne Stadt Falkenstein (Harz)). Gleiches gilt für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim im Landkreis Mansfeld-Südharz, die auf Grund der Zuordnung zur Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA seit 01.01.2010 zur Planungsregion Halle gehört. In beiden genannten Bereichen gelten weiterhin die bisherigen Regelungen des REPHarz zur raumordnerischen Steuerung der Windenergiegenutzung, solange, bis diese durch neuere regionalplanerische Festsetzungen der dort zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften Magdeburg und Halle abgelöst werden.

Die Teilfortschreibung des REPHarz hinsichtlich der Festlegungen zur räumlichen Steuerung erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergiegenutzung, erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG als sachlicher Teilplan. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensvorschriften gelten somit die Regelungen der §§ 7 bis 10 ROG, die durch landesspezifische Regelungen des LEntwG LSA ergänzt werden (insbesondere §§ 7 und 9 LEntwG LSA).

Gemäß § 13 Abs. 2 ROG ist der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergiegenutzung“ in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt zu entwickeln. Die Regionalplanung hat im Sinne eines Entwicklungsgebotes die landesweite Planung auf den überschaubaren Raum der Region „herunterzuberechnen“, zu konkretisieren, ortsnäher und problembezogener auszugestalten¹. Der bisherige REPHarz wurde aus dem seinerzeit geltenden Gesetz über den Landesentwicklungsplan (LEP-LSA, in Kraft getreten 1999, zuletzt geändert 2007) entwickelt. Der LEP-LSA wurde durch den Landesentwicklungsplan 2010 (LEP2010), der zum 11.03.2011 in Kraft getreten ist, abgelöst. Gemäß LEP2010 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) in Sachsen-Anhalt räumlich zu steuern (Z 108). Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie durch eine räumliche Konzentration im Zuge einer abschließenden Planung zu sichern (Z 109). Dies erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Z 110), die durch Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie ergänzt werden können (G 82). Durch den generellen Eignungsgebietscharakter dieser Gebiete wird gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG die Errichtung von raumbedeutsamen WEA außerhalb

¹ Spannowsky/Runkel/Goppel: Kommentar zum ROG, Verlag C.H. Beck 2010, hier zu § 13, Rn. 37

der Gebiete zur Nutzung der Windenergie im Planungsraum ausgeschlossen. Das umfasst gemäß Z 113 des LEP2010 auch das Repowering, indem die Errichtung der neuen, leistungsfähigeren WEA ebenfalls nur in den Gebieten zur Nutzung der Windenergie des Regionalen Entwicklungsplanes zulässig ist. Gemäß § 9 Abs. 4 LEntwG LSA können in den Regionalen Entwicklungsplänen auch Gebiete für Repowering von Windenergieanlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden.

Die raumordnerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt gemäß LEP2010 vorrangig durch eine landesplanerische Abstimmung (Z 115) unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wobei von vornherein die Errichtung solcher raumbedeutsamer Anlagen auf landwirtschaftlicher Fläche weitestgehend vermieden (G 85) und in den Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe nicht ermöglicht werden sollte (G 48).

Schwerpunkt dieser Teilfortschreibung ist der bisherige Pkt. 4.6 des REPHarz „Gebiete zur Nutzung der Windenergie“, dessen textliche und zeichnerische Festlegungen durch den vorliegenden Sachlichen Teilplan ersetzt werden. Außerdem werden durch den Teilplan die textlichen Festsetzungen des LEP2010 zur räumlichen Steuerung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen übernommen und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse in der Region Harz (Sachsen-Anhalt) gemäß § 13 Abs. 2 ROG konkretisiert und ergänzt. Wortgleiche Übernahmen aus dem LEP2010 werden dabei im Teilplan *kursiv* gedruckt und mit der jeweiligen Ziel- bzw. Grundsatznummer des LEP2010 am Ende der Festlegung versehen. Aus dem LEP2010 übernommene Ziele der Raumordnung sind der regionalplanerischen Abwägung nicht mehr zugänglich, sie können lediglich im Rahmen des o.g. Entwicklungsgebotes inhaltlich bzw. räumlich auf die regionalen Verhältnisse angepasst werden.

Die im Sachlichen Teilplan des REPHarz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG in Text bzw. Karte festgelegten Ziele der Raumordnung (im Textteil als **Z** gekennzeichnet) sind gemäß §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im Teilplan festgelegten Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG (im Textteil als **G** gekennzeichnet) sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ROG und den für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die im Teilplan enthaltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Textteil in Fettdruck dargestellt.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Sachlichen Teilplan eine Begründung beizufügen. Diese ist im Festlegungsteil des Teilplanes (Pkt. 3) im Nachgang der jeweiligen Festsetzungen enthalten. Bei wortgleichen Übernahmen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aus dem LEP2010 wird auf die jeweilige Begründung des LEP2010 verwiesen. Die im Pkt. 4 des Teilplanes dargelegte Plankonzeption zur Ableitung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie ist ein weiterer Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurden bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergiegenutzung“ im Zuge der Umweltprüfung die vom Teilplan voraussichtlich ausgehenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter ermittelt. Diese werden im separat erstellten Umweltbericht des Teilplanes beschrieben und bewertet.

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Windenergienutzung (Entwurf)

Beikarte 1

Änderungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des REPHarz im Zuge der Neufestsetzung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie durch den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“

Datum: _____.2021

Änderung VRG/VBG REPHarz 2009

VRG Wassergewinnung

VRG Wind

VBG Landwirtschaft

Windgebiete

VRG I Bühne-Göddenrode

1:100.000

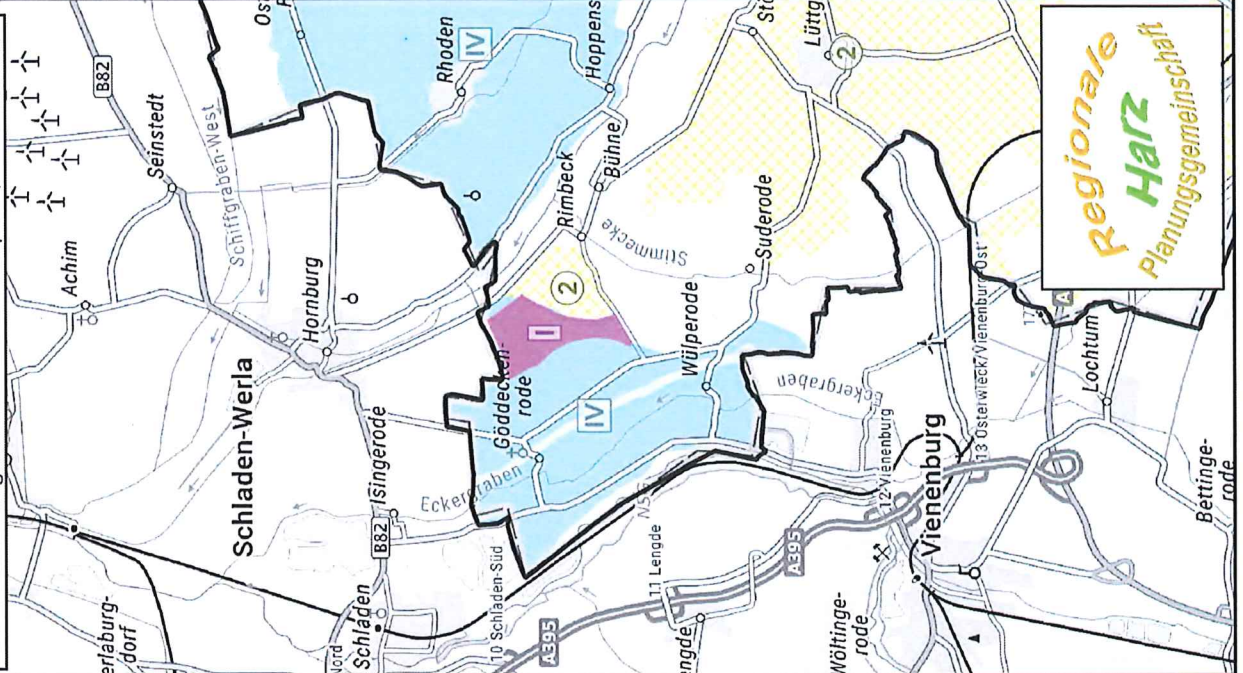
0 2.500 5.000 m

Copyright: by RPG Harz

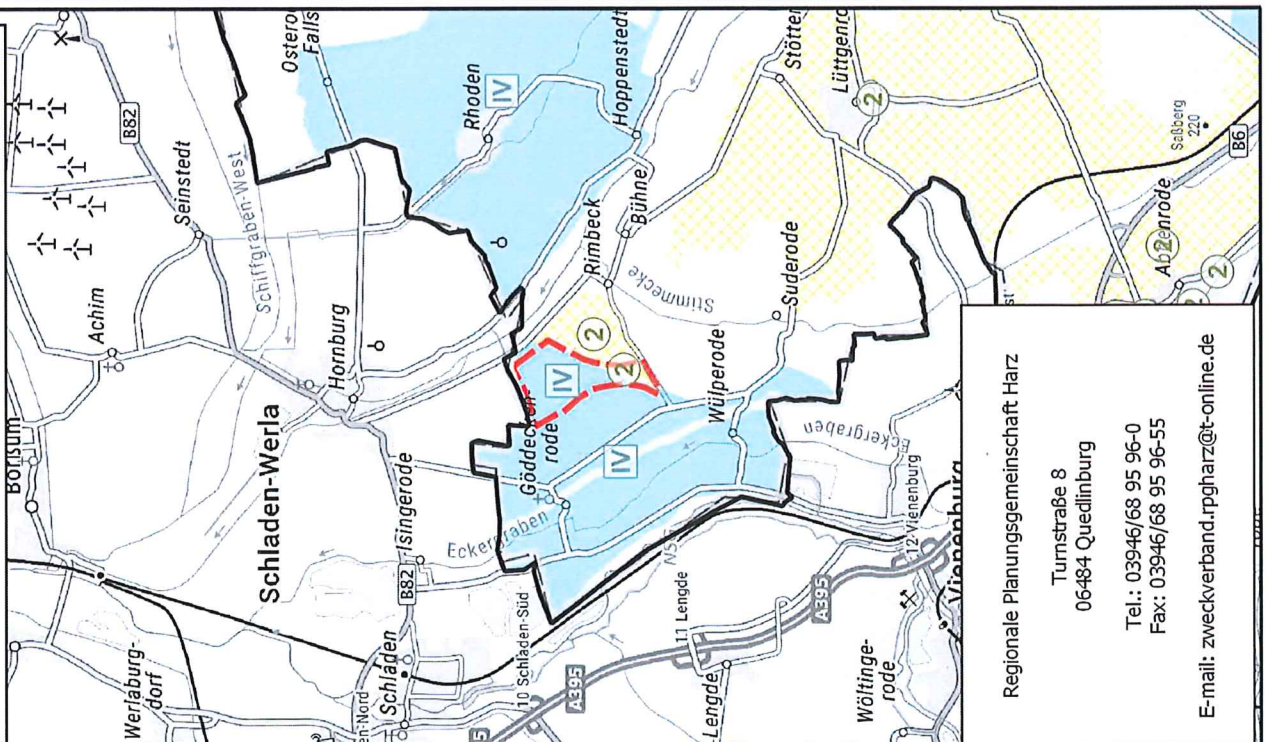
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020),

Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_15.10.2020.pdf

Änderung des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. IV und des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 2 durch das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. I "Bühne-Göddenrode" gemäß Sachlichem Teilplan (Z 10 und Z 17)



Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. IV und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 im Raum Bühne-Göddenrode gemäß REPHarz 2009



Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Turnstraße 8

06484 Quedlinburg

Tel.: 03946/68 95 96-0

Fax: 03946/68 95 96-55

E-mail: zweckverband.rpgharz@t-online.de

PFK 1 „Bühne-Lüttgenrode-Wülperode“ (Stand 11/2020)**1. Allgemeine Beschreibung des Prüfflächenkomplexes PFK 1**

Landkreis: Harz Stadt/Gemeinde: Stadt Osterwieck	Gemarkungen: Bühne, Lüttgenrode, Wülperode
Anzahl der Prüfflächen: 3 (PF 1.1, 1.2, 1.3)	Flächengröße: insgesamt ca. 200 ha, davon PF 1.1 ca. 170 ha, PF 1.2 ca. 20 ha und PF 1.3 ca. 10 ha
Allgemeine Lage und Realnutzung: Der PFK 1 liegt im LK Harz im nördlichen Harzvorland am Rand der Planungsregion Harz zwischen den zur Stadt Osterwieck zugehörigen Ortslagen Göddeckenrode, Bühne-Rimbeck, Lüttgenrode und Wülperode. Die Flächen des PFK werden vor allem landwirtschaftlich genutzt. Dabei handelt es sich überwiegend um eine relativ ausgeräumte Agrarlandschaft. Westlich und südlich der Prüffläche 1.2 befindet sich ein Kiessandabbau, der die PF 1.1 und 1.2 trennt. Die Geländehöhen des PFK wechseln kleinflächig sehr stark, wobei die geringsten Werte mit etwa 100 m ü.NN im Nordbereich der PF 1.1 im Talraum der Ilse auftreten und ca. 140 m ü. NN im Bereich der PF 1.3 im Süden. Die PF 1.1 wird von der Ortsverbindungsstraße Rimbeck-Wülperode und dem FFH-Gebiet „Stimmecke“ durchzogen. Aufgrund der geringen Trennlinie des FFH-Gebietes wird die ca. 5 ha große PF 1.4 östlich der Stimmecke zur PF 1.1 gezählt. Zwischen der PF 1.1 und 1.2 besteht ein Abstand von ca. 300 m und zwischen der PF 1.2 und 1.3 ein Abstand von ca. 500 m. Aufgrund des geringen Abstandes besteht zwischen den 3 PF ein räumlich-funktionaler Zusammenhang, so dass diese zum PFK 1 zusammengefasst werden. Die ca. 170 ha große PF 1.1 verläuft von der Grenze des Grünen Bandes im Norden bis etwa nördlich des Kiesabbaufeldes zwischen Suderode und Bühne. Deren Kubatur ergibt sich insbesondere durch den Siedlungsabstand (hTz + wTz) zu den Ortsrändern Göddeckenrode, Rimbeck, Bühne, Suderode und Wülperode sowie der nördlichen Regionsgrenze mit dem Grünen Band (wTz) und im Nordosten zur Grenze der Kulturlandschaftseinheit besonderer Eigenart (wTz). Die PF 1.2 ist mit ca. 20 ha die zweitgrößte Fläche im Prüfflächenkomplex und befindet sich im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene bzw. geplante Kiesabbaufäche Bühne-Wülperode. Sie liegt ca. 1 km südlich der Ortslage Bühne und ca. 1 km nordöstlich der Ortslage Suderode. Mit ca. 600 m x 400 m ist die Ausdehnung der relativ kompakten PF etwa mittig zwischen der PF 1.1 und 1.3 gelegen. Die PF 1.3 ist mit ca. 10 ha die kleinste der 3 Flächen und befindet sich im Raum etwa mittig zwischen den Ortslagen Bühne und Lüttgenrode. Die Abgrenzungen der PF 1.2 und 1.3 ergeben sich aufgrund von Abständen zu Siedlungsbereichen (hTz+wTz) und zum Wald (wTz).	Übersichtskarte 1:100.000 mit PFK 1 (blau)
Raumordnung und Bauleitplanung: LEP 2010: PFK 1 befindet sich vollständig innerhalb des VBG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ REPHarz 2009 (siehe Karte): VRG-Wassergewinnung „Rhoden-Wülperode“ (nördlicher und mittlerer Bereich PF 1.1); VBG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (westlicher Teilbereich PF 1.1 und gesamte PF 1.2 und 1.3), VBG-Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Okertals und Stimmecke“ (südlicher Bereich PF 1.1); unmittelbar östlich und südlich an die PF 1.2 und südöstlich an die PF 1.1 angrenzend VRG-Rohstoffgewinnung „Kiessandlagerstätte Bühne-Wülperode“ Flächennutzungsplan: rechtskräftiger FNP seit 2015 vorhanden; für alle 3 PF werden überwiegend Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen; durchzogen von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen Bebauungspläne: keine genehmigten B-Pläne innerhalb des PFK (Quelle: ROK LSA und X-Planung LK Harz) *Legende der REPHarz-Festlegungen siehe REP Harz-Hauptkarte (z.B. unter https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-(repharz).html)	Ausschnitt REPHarz* (1:100.000)
WEA-Bestand innerhalb und im engeren Umfeld des PFK: – keine WEA innerhalb und im direkten Umfeld des PFK 1 WEA-Bestand im weiteren Umfeld des PFK bis ca. 5 km Entfernung: – innerhalb der Planungsregion Harz keine WEA – eine Alt-WEA (< 50 m Gesamthöhe) ca. 3,8 km südlich des PFK 2 östlich Vienenburg (LK Goslar, Region Braunschweig)	

2. Prüfung der Restriktionskriterien (Rk) des KK-Wind 2019/20

1. Siedlung - Kriterien-Nr. 1.2: Restriktionszone 1.000 bis 1.300 um Reine Wohngebiete (WR)					
Sachstands-ermittlung:	– in den angrenzenden Ortslagen Götterdeckenrode, Rimbeck, Bühne, Suderode, Wülperode, Stötterlingen und Lüttgenrode keine rechtskräftigen B-Pläne für reine Wohngebiete gemäß ROK LSA und X-Planung LK Harz – gemäß gemeindlicher Abfrage hinsichtlich möglicher faktischer reiner Wohngebiete in 12/2018 keine Meldung eines derartigen WR im Umkreis des PFK bis 1.300 m durch die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck – Siedlungsbereiche der anderen, nächstgelegenen Ortslagen (hier Rhoden, Hoppenstedt und Stadt Osterwieck mehr als 1,3 km entfernt)				
Konfliktrisiko-bewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen.				
Potentielles Konfliktpotential:	☒ Nicht vorhanden	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☒ Keine	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK hinsichtlich des Rk 1.2				
2. Schutzgebiete - Kriterien-Nr. 2.2.2: Restriktionszone 200 m um FFH-Gebiete					
Sachstands-ermittlung:	– Das linienförmige FFH-Gebiet „Stimmecke bei Suderode“ (FFH0173LSA) befindet sich im südöstlichen Bereich der PF 1.1. Die Restriktionszone reicht beidseitig der Stimmecke 200 m weit in die PF 1.1 hinein und nimmt eine Fläche von ca. 7 ha ein. Lebensraumtyp „Flüsse mit Wasservegetation“ (Maßgaben für die Erhaltung des Lebensraumtypes sind insbesondere: Erhaltung des Auwaldbereiches, Totholz belassen, Naturverjüngung fördern, Grundwasserdynamik nicht verändern, Vermeidung von Nährstoffeintrag in Gewässer, Anlage von Pufferstreifen zwischen Ufer und landwirtschaftlicher Fläche).				
Konfliktrisiko-bewertung:	PF 1.1 im südlichen Bereich auf ca. 150 m Länge und ca. 7 ha Restriktionszone betroffen. Wenn davon ausgegangen wird, dass zukünftige WEA-Standorte mit allen Anlagenteilen komplett innerhalb eines VRG-/EG-Wind verortet sein müssen und damit ein WEA-Mast mindestens 60 bis 70 m (Rotordurchmesser Referenz-WEA) von der Windgebietsgrenze entfernt steht, so würde sich im vorliegenden Fall ein Mindestabstand von mindestens 60 bis 70 m einer potenziellen WEA zum FFH-Gebiet ergeben. Somit wäre keine Beeinträchtigung der gewässerbegleitenden Gehölze und des Gewässers selbst zu erwarten, da nur im kleinflächigen Fundamentbereich Erdarbeiten sowie Hochbauten stattfinden, die keinen Einfluss auf die zu schützenden gewässerbegleitenden Gehölze bzw. das Gewässer selbst haben.				
Potentielles Konfliktpotential:	☐ Nicht vorhanden	☒ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☐ Keine	☒ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung des PFK 1 hinsichtlich des Rk 2.2.2				
3. Biotope - Kriterien-Nr. 3.2.1: Anteile von Rotmilan-Dichtezentren mit Windparkbestand					
Sachstands-ermittlung:	– nächstes Rotmilan-Dichtezentrum gemäß Fachgutachten und MULE-Leitfaden ≥ 5 km entfernt				
Konfliktrisiko-bewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen.				
Potentielles Konfliktpotential:	☒ Nicht vorhanden	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☒ Keine	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK aufgrund des Rk 3.2.1				
3. Biotope - Kriterien-Nr. 3.2.2: Restriktionszone 1.000 m bis 2.000 m um Rotmilan-Schlafplätze					
Sachstands-ermittlung:	– nächstes Rotmilan-Schlafgebiet gemäß Fachgutachten > 7 km entfernt				
Konfliktrisiko-bewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen.				
Potentielles Konfliktpotential:	☒ Nicht vorhanden	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☒ Keine	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK aufgrund des Restriktionskriteriums 3.2.2				
3. Biotope - Kriterien-Nr. 3.2.3: Schwarzmilan-Dichtezentren					
Sachstands-ermittlung:	– nächstes Schwarzmilan-Dichtezentrum gemäß Fachgutachten innerhalb der Planungsregion > 7 km entfernt				
Konfliktrisiko-bewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen.				

Potentielles Konfliktpotential:	☒ Nicht vorhanden	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☒ Keine	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK aufgrund des Restriktionskriteriums 3.2.3				
3. Biotope - Kriterien-Nr. 3.2.6: Artspezifische Mindestabstände zum Brut-/Balzplatz bestimmter windenergiesensibler Vogelarten					
Sachstands-ermittlung:	– Als Restriktionszone sind folgende Mindestabstände gemäß KrNr. 3.2.6 des KK-Wind zu prüfen: Schreiadler 6.000 m, Seeadler 3.000 m, Rotmilan 1.500 m; Schwarzmilan, Rohrdommel, Graureiher, Wespenbussard, Rohrweihe, Lachmöwe und Sturmmöwe je 1.000 m; Baumfalke, Kranich, Wachtelkönig, Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine und Waldschnepfe je 500 m (artspezifische Mindestabstände zu den Brutplätzen von Schwarz- und Weißstorch, Uhu und Wanderfalke bereits als wTz berücksichtigt). – Von den Mindestabständen überlagert gemäß Fachgutachten lediglich der 1.500 m-artspezifische Mindestabstand von 3 Rotmilanhorsten den PFK 1, zwei davon den PF 1.1 und einer davon die PF 1.2 und 1.3; betroffen ist in der PF 1.1 etwa 70 % der Gesamtfläche mittig (120 ha); die PF 1.2 und 1.3 sind vollständig betroffen. – Die minimalen Abstände der 3 RM-Horste zum PFK 1 lauten ca. 1.300 m und 600 m (PF 1.1) sowie ca. 600 m (PF 1.2) bzw. ca. 360 m (PF 1.3). – Alle anderen Mindestabstände werden vom PFK sicher eingehalten.				
Konfliktrisikobewertung:	Kein Brutplatz im PFK vorhanden. Wird der 1.000 m-Abstand vom RM-Horst betrachtet, in dem unter Berücksichtigung der Rechtsprechung von vornherein ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, so ist die PF 1.1 (teilweise), die PF 1.2 (teilweise) und die PF 1.3 (vollständig) von einem Brutplatz des RM betroffen. In der Nachbarschaft befinden sich weitere RM-Brutplätze sowie südlich und östlich des PFK auch potentielle Uhu-Brutplätze. Mit höherer Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der höheren RM-Dichte im Umgebungsbereich die dort vorhandenen Horstbäume immer wieder vom RM besetzt werden. Weiterhin kann der PFK als Nahrungsfläche für Zug- und Rastvögel gemäß „Nachtrag zum Fachbeitrag zur Ermittlung von regionalbedeutsamen Vorkommen und Strukturen windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten in der Region Harz“ dienen. Gutachterlich wird das Gebiet auch als möglicher Flugkorridor für ein Schwarzstorch-Brutpaar (Brutplatz < 6.000 m entfernt) zwischen Oker/Ilse und Schauener Holz gesehen. Insgesamt wird gutachterlich in den PF 1.1 (v.a. in den nord- und südöstlichen Teilbereichen), 1.2 und 1.3 eine WE-Nutzung als bedingt möglich eingeschätzt (sehr umfassende Untersuchungen auf nachgeordneten Planungsebenen notwendig). Eine WE-Nutzung der PF 1.4 wird nicht empfohlen.				
Potentielles Konfliktpotential:	☐ Nicht vorhanden	☐ Gering	☒ Mittel	☒ Hoch (Teile von PF 1.1)	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☐ Keine	☐ Gering	☒ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	– Aufgrund dessen, dass jede Prüffläche von einem artspezifischen Mindestabstand zum Brutstandort eines Rotmilans überspannt wird (1.500 m-Radius) und es aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen im Gesamtgebiet auch weitere Brutmöglichkeiten auch für andere windenergiesensible Arten gibt, wird empfohlen, die PF 1.3 ganz zu streichen, da sie sich vollständig in einem Abstand von ≤ 1.000 m zum Brutplatz befindet. – Die PF 1.1 und 1.2 sollten zumindest im Bereich des 1.000 m Radius zum RM-Schutz verkleinert werden (Reduzierung um ca. 26 bzw. 8 ha).				
3. Biotope - Kriterien-Nr. 3.3: Ökologisches Verbundsystem					
Sachstands-ermittlung:	– Gemäß Biotopverbund-(BV)-planung des Landes und der Landkreise stellt die Talaue der Stimmcke zwischen den Ortslagen Suderode und Rimbeck eine regionale BV-Einheit dar; davon betroffen ist jedoch nur die PF 1.1 im südlichsten Bereich auf ca. 8 ha. – Gemäß REPHarz befindet sich in diesem Bereich auch das VBG-Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Ockertals und Stimmcke“, welches räumlich weiter gefasst ist und den gesamten südlichen Teil der PF 1.1 auf ca. 35 ha überlagert (bis zur Straße Wülperode-Rimbeck). – Aufgrund der angrenzenden Gehölzstrukturen ergibt sich für die gesamte südöstliche Fläche der PF 1.1 somit eine räumliche Betroffenheit. Weitere BV-Elemente sind innerhalb der PF nicht vorhanden.				
Konfliktrisikobewertung:	Ein Konfliktrisiko hinsichtlich des regionalen Biotopverbundes besteht teils räumlich im Bereich der Stimmcke, die den südlichen Rand der PF 1.1 bildet. Die Überlagerungsfläche, ergänzt um einen vorsorgenden Abstandspuffer von 200 m zur BV-Einheit. Weiterhin wird diese Fläche großräumiger durch ein ökologisches Verbundsystem des REPHarz überlagert. Aus diesem Grund sollte die gesamte Fläche südlich der Ortsverbindungsstraße Wülperode-Rimbeck als Potentialfläche entfallen.				
Potentielles Konfliktpotential:	☐ Nicht vorhanden	☐ Gering	☒ Mittel	☒ Hoch	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☐ Keine	☒ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	Reduzierung der PF 1.1 um ca. 35 ha (BV-Einheit und ÖVS-Fläche) südlich der Ortsverbindungsstraße Wülperode-Rimbeck aufgrund des Rk 3.3.				

4. Gewässer - Kriterien-Nr. 4.2: Zone III von Trinkwasser- und Heilquellschutzgebieten	
Sachstands-ermittlung:	– Der PFK befindet sich im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes (TWSG) WSG 0 136 Zone III „Börßum-Heiningen“ in Niedersachsen; direkt betroffen sind jedoch ca. 100 ha (ca. 59 %) der PF 1.1.
Konfliktrisiko-bewertung:	Die PF 1.1 ist zu einem hohen Flächenanteil vom o.g. TWSG betroffen; wobei jedoch der betroffene Bereich dem Randbereich des sehr großräumigen Schutzgebietes (Zone III B) zuzuordnen ist. Gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 24.03.1997 ist die Errichtung von WEA in dieser Zone nicht verboten, da von ihnen nicht zu erwarten ist, dass sie wassergefährdende Stoffe in den Boden einleiten. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA in einem TWSG, Zone III B, keine erheblichen Konflikte mit dem Trinkwasserschutz auslöst und außerdem aufgrund der Hochlage der PF 1.1 kein oberflächennaher Grundwasserflurabstand auf dieser Fläche zu erwarten ist.
Potentielles Konfliktpotential:	☐ Nicht vorhanden ☒ Gering ☐ Mittel ☐ Hoch ☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☐ Keine ☐ Gering ☐ Mittel ☒ Hoch ☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK aufgrund des Restriktionskriteriums 4.2
4. Gewässer - Kriterien-Nr. 4.3: Überschwemmungsgefährdete Bereiche (Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete)	
Sachstands-ermittlung:	– Das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Ilse (Bemessungshochwasser HQ ₁₀₀) in der aktuellen Fassung befindet sich ca. 120 m östlich des PFK; der sich daran anschließende überschwemmungsgefährdete Bereich (Bemessungshochwasser HQ ₁₀₀ und HQ ₂₀₀) nähert sich dem PFK bis ca. 120 m Entfernung.
Konfliktrisiko-bewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen.
Potentielles Konfliktpotential:	☒ Nicht vorhanden ☐ Gering ☐ Mittel ☐ Hoch ☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☒ Keine ☐ Gering ☐ Mittel ☐ Hoch ☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK aufgrund des Restriktionskriteriums 4.3
5. Kulturlandschaft - Kriterien-Nr. 5.3: Regional bedeutsame Sichtbeziehungen	
Sachstands-ermittlung:	– Gemäß RegKulKo befindet sich der PFK 1 in der Kulturlandschaftseinheit (KLE) Nr. II.1 „Osterwiecker Ackerlandschaft“. Diese KLE wird aufgrund ihrer prägenden Merkmale, insbesondere aufgrund einiger besonderer landschaftsprägender Kulturobjekte, besonderer landschaftsgebundener Assoziationen (Verlauf früherer innerdeutscher Grenze) und großräumiger kulturlandschaftlicher Wahrnehmbarkeiten (v.a. Sichtbeziehungen zum Hoch-/Oberharz) zumindest als unverwechselbar eingestuft. Nordwestlich der PF 1.1 grenzt die KLE besonderer Eigenart (wTz) „Unteres Ilsetal“ direkt auf ca. 600 m Länge an. – Ein regional bedeutendes Sichtfeld reicht vom Aussichtspunkt Bismarkturm am südlichen Rand des Fallsteins (nördlich der Kernstadt Osterwieck) bis zum PFK, wobei sich der PFK am Rande des großräumigen Sichtfeldes befindet und nicht in Hauptblickrichtung Ortslage Osterwieck und Hochharz/Brocken liegt. Die PF 1.3 befindet sich im Abstand von ca. 4 km vom Bismarkturm in Blickrichtung hinter dem Industriegebiet Osterwieck. Die PF 1.2 und 1.1 sind ca. 5 bzw. 7 km von diesem Aussichtspunkt entfernt. – Weiterhin ergeben sich Sichtbeziehungen vom gesamten Rand des ca. ≥ 1km entfernten Kleinen Fallsteins vom dort befindlichen regional bedeutsamen Rad- und Wanderweg auf den PFK, wobei die PF 1.1 sich nicht innerhalb der Hauptblickrichtung Hoch-/Oberharz befindet. – Aus den Ortslagen Wülperode und Götterode wären WEA vermutlich nur teilweise aufgrund der Tallage der Orte und der Sichtverschattung durch Gehölze wahrnehmbar.
Konfliktrisiko-bewertung:	Der PFK befindet sich nicht in einer KLE besonderer Eigenart, eine Vorbelastung durch WEA ist im Betrachtungsraum nicht gegeben. Es besteht bisher ein freier unbelasteter Blick in Richtung Brocken aber nicht auf die gesamte Harzkulisse; da die nächsten Windparks in Niedersachsen (Harlingerode/Immenrode) von den Aussichtspunkten der Planungsregion (Bismarkturm nördlich von Osterwieck und Fallsteinrand) einsehbar sind. Aufgrund ihrer großen Entfernung von 15 bzw. 12 km werden sie zwar wahrgenommen, wirken jedoch nicht bedrohlich oder erschlagend. Aus Richtung Brocken blickend (Entfernung zum Brockenplateau ca. 20 bis 23 km) würde der PFK 1 wohl mit dem ca. 4 km westlich entfernten, geplanten Windpark Schladen und Lochtum in Niedersachsen verschmelzen, da sie sich auf einer Sichtachse befinden. Zumindest der mittlere und nördliche Bereich der PF 1.1 dürfte aufgrund der Lage im Raum zu keinem erheblichen Konflikt zum Leitbild der KLE „Osterwiecker Ackerlandschaft“ gemäß RegKulKo führen (u.a. Erhalt und Weiterentwicklung der Ackerlandschaft, Freihaltung der Sichtbeziehungen zur Landmarke Lüttgenrode mit Ruine der Klosterkirche). Visuelle Belastungen von Sichtbeziehungen von Aussichtspunkten in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Bismarkturm nördlich von Osterwieck oder Ränder des Fallsteins) sind zu erwarten. Sie würden jedoch mit der Streichung der PF 1.2, 1.3 und des Südbereiches der PF 1.1 wesentlich geringer ausfallen, da ansonsten die PF 1.1 zum Teil im sichtverschatteten Bereich liegt und aufgrund der größeren Entfernung von ca. 7 km zum Bismarkturm sowie der nur randlichen Lage im großräumigen Sichtfeld Richtung Oberharz/Brocken nicht als erheblich störend empfunden werden dürfte.
Potentielles Konfliktpotential:	☐ Nicht vorhanden ☐ Gering ☒ Mittel ☒ Hoch ☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☐ Keine ☐ Gering ☒ Mittel ☐ Hoch ☐ vollständig

Empfehlung:	Streichung PF 1.2 und 1.3 sowie der südöstlichen Spitze der PF 1.1 (ca. 35 ha, bis Höhe der Straße Wülperode-Rimbeck)				
6. Infrastruktur - Kriterien-Nr. 6.1.1 und 6.1.2: Restriktionszone von 40 bis 100 m bei Bundesautobahnen und 20 bis 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (jeweils beidseitig)					
Sachstands-ermittlung:	- nächste Autobahn (BAB 36) erst ca. $\geq 3,5$ km westlich der PF 1.1 bzw. 4,8 km südlich der PF 1,2 und 1.3 - Die nächste Bundes- und Landstraße (L 87) verläuft im Mindestabstand von ca. 750 m zur PF 1.1 östlich des PFK; die L 90 (Schladen-Vienenburg) befindet sich westlich des PFK in ca. 1,3 km Entfernung. - Kreisstraße K 1338 tangiert die PF 1.1 am westlichen Rand nur auf ca. 150 m Länge. - Die Gemeinde-/Ortsverbindungsstraße Rimbeck - Wülperode wird vom Rk 6.1.2 formal nicht erfasst; die Straße quert aber auf einer Länge von ca. 440 m die PF 1.1 im südlichen Bereich und ist für die örtliche Erreichbarkeit als einzige verkehrswirksame kurze Verbindung (auch für ÖPNV) zwischen Rimbeck, Bühne und Wülperode von Bedeutung.				
Konfliktrisiko-bewertung:	Eine Überlagerung des PFK mit der Restriktionszone ist, mit Ausnahme des sehr kurzen, tangierenden Abschnittes der K 1338, nicht gegeben; die genannte Überlagerung ist minimal (< 1 ha) und kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen hinreichend berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die, die PF 1.1 querende Gemeindestraße.				
Potentiell Konfliktpotential:	☐ Nicht vorhanden	☒ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☐ Keine	☒ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung des PFK aufgrund des Rk 6.1.1 und 6.1.2				
6. Infrastruktur - Kriterien-Nr. 6.2: Restriktionszone von 50 bis 200 m bei Schienenwegen (beidseitig)					
Sachstands-ermittlung:	nächste betriebene Bahnstrecke ca. 1,6 km von der PF 1.1 entfernt außerhalb unserer Planungsregion in Niedersachsen (Vienenburg-Schladen)				
Konfliktrisiko-bewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen.				
Potentiell Konfliktpotential:	☒ Nicht vorhanden	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☒ Keine	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung des PFK aufgrund des Rk 6.2				
6. Infrastruktur - Kriterien-Nr. 6.4.1, 6.4.2 und 6.4.3: Restriktionszone von 400/850 m bis 1.500 m bei Platzrunden von Sonderlandeplätzen ohne Bauschutzbereich, weiterer Bauschutzbereich bei Verkehrslandeplätzen und Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen					
Sachstands-ermittlung:	- nächster Verkehrs- oder Sonderlandeplatz (hier Dingelstedt) > 20 km in östlicher Richtung entfernt - nächste Flugsicherungsanlage ca. 20 km südlich des PFK (Brocken) - kein niedersächsischer Landeplatz im Umkreis von 10 km bekannt				
Konfliktrisiko-bewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen.				
Potentiell Konfliktpotential:	☒ Nicht vorhanden	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☒ Keine	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung des PFK aufgrund der luftfahrtrechtlichen Rk 6.4.1 bis 6.4.3				
7. Raumordnung - Kriterien-Nr. 7.1.1 und 7.1.2: 300 m Restriktionszone um Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gemäß LEP2010 und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung gemäß REPHarz					
Sachstands-ermittlung:	- VRG-Rohstoffgewinnung gemäß LEP2010 im PFK und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden - VBG für Rohstoffgewinnung gemäß REPHarz im PFK und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden				
Konfliktrisiko-bewertung:	PFK nicht von Restriktionszonen betroffen.				
Potentiell Konfliktpotential:	☒ Nicht vorhanden	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☒ Keine	☐ Gering	☐ Mittel	☐ Hoch	☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung des PFK aufgrund des Rk 7.1.1 und 7.1.2				
7. Raumordnung - Kriterien-Nr. 7.2: Mindestabstand von 5 km zwischen Gebieten zur Nutzung der Windenergie bzw. Windparks					
Sachstands-ermittlung:	- nächstes VRG-/EG-Wind gemäß REPHarz innerhalb der Planungsregion Harz ca. 11 km östlich (VRG-Wind Dardesheim-Badersleben-Rohrshem) mit derzeit 43 WEA - Die nächst gelegenen Windgebiete in Niedersachsen (Region Braunschweig) befinden sich gemäß 1. Änderung des RROP2008 (rechtskräftig seit 05/2020) in nördlicher Richtung in ca. 5,8 km Entfernung mit dem Windgebiet „Oderwald/Achim“ und in westlicher Richtung in ca. 3,8 km Entfernung mit dem neu geplanten Gebiet „Schladen“ und das ebenfalls neu geplante Gebiet „Vienenburg-Lochum“ in ca. 3,7 km Abstand in südlicher Richtung.				

	– kein Windpark oder Einzel-WEA im Abstand bis 10 km um den PFK 1 innerhalb der Planungsregion – im angrenzenden Niedersachsen bis 5 km kein Windpark vorhanden (nur 1 Alt-WEA in 3,6 km Entfernung, nächster Windpark ca. 6,2 km nördlich PF 1.1); neu geplante VRG-Wind „Schladen“ und „Vienenburg-Lochtum“ bisher nicht bebaut – nächster PFK gemäß dieser Plankonzeption in ca. 9,2 km Entfernung östlich gelegen (PFK 2); weiterhin PFK 3 in ca. 10,5 km Entfernung
Konfliktrisikobewertung:	Bei alleiniger Betrachtung der Planungsregion Harz sind hinsichtlich des Rk 7.2 keine Konflikte erkennbar. Inwieweit die im RROP der Region Braunschweig neu geplanten VRG-Wind „Schladen“ und „Vienenburg-Lochtum“ zeitnah mit WEA bebaut werden, ist nicht hinreichend bekannt. Aufgrund des zwischenzeitlichen Inkrafttretens der diesbezüglichen Änderung der RROP wird im Falle einer Eignung des PFK 1 bzw. Teilen davon aus folgenden Gründen vorgeschlagen, das Rk 7.2 diesbezüglich nicht strikt anzuwenden: - o Die Unterschreitung des 5 km Abstandspuffers hält sich mit minimal 3,7 km (ca. 75 % des Abstandswertes) noch in Grenzen, mögliche Flächenreduzierungen des PFK 1 aufgrund anderer Rk und Belange sollten möglichst genutzt werden, um die Unterschreitung des Rk 7.2 zu minimieren. - o Im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 1. Änderung des RROP2008 hatte sich die RPGHarz mehrfach gegen Neuausweisungen von VRG-Wind im direkten Umfeld der Planungsregion Harz ausgesprochen, da damit einerseits die Umzingelung durch Windparks im regionsnahen Umfeld (bisher v.a. nördlich des Großen Bruches, jetzt auch nordwestlich der Regionsgrenze) zunimmt und andererseits die Planungsmöglichkeiten der RPGHarz zur Ausweisung eigener VRG-Wind im Falle eines einzuhaltenden Mindestabstandes zwischen Windparks im grenznahen Bereich weiter eingeschränkt werden könnten. Diese Einwände wurden jedoch nicht berücksichtigt. Angesichts der notwendigen Raumschaffung für die baurechtlich privilegierte WE-Nutzung einerseits und der insgesamt in der Planungsregion Harz diesbezüglich vergleichsweise beschränkten Möglichkeiten sollte im Falle des PFK 1 das Rk 7.2 in Bezug auf die nächsten Windgebiete außerhalb der Region geringer gewichtet werden (setzt voraus, dass keine anderen Rk bzw. Belange eindeutig gegen eine VRG-Ausweisung innerhalb des PFK sprechen). - o Großräumige wertvolle Landschaftsbilder bzw. Sichtachsen würden von einer gewissen Unterschreitung des Rk 7.2. nicht erheblich betroffen sein.
Potentiell Konfliktpotential:	☐ Nicht vorhanden ☐ Gering ☒ Mittel ☐ Hoch ☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☐ Keine ☐ Gering ☒ Mittel ☐ Hoch ☐ Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung des PFK 1 aufgrund der Rk 7.2
7. Raumordnung - Kriterien-Nr. 7.3: Mindestgröße der Gebiete zur Nutzung der Windenergie von 25 ha	
Sachstands-ermittlung:	– PF 1.2 und 1.3 bleiben mit ca. 20 bzw. 10 ha, jeweils allein betrachtet, unter der geforderten Mindestgröße von 25 ha – PF 1.1 erfüllt mit ca. 170 ha das Rk 7.3 sicher
Konfliktrisikobewertung:	Nur die PF 1.1 hält die Mindestgröße sicher ein. Die sehr kleinen PF 1.2 und 1.3 schließen räumlich nicht unmittelbar an die PF 1.1 an, können dieser aber funktional zugeordnet werden. Der räumliche Charakter eines zusammenhängenden Windgebietes geht jedoch durch die genannten Streichungen im Zuge anderer Rk verloren, da dann der Abstand zwischen den PF über 1 km betragen würde.
Potentiell Konfliktpotential:	☐ Nicht vorhanden ☐ Gering ☐ Mittel ☒ Hoch ☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☐ Keine ☒ Gering ☐ Mittel ☐ Hoch ☐ Sehr hoch
Empfehlung:	Streichung der PF 1.2 und 1.3 aufgrund des Rk 7.3
7. Raumordnung - Kriterien-Nr. 7.4: Maximalgröße/-länge der Gebiete zur Nutzung der Windenergie von 400 ha (500 ha) bzw. 4 km	
Sachstands-ermittlung:	– Richtwert von 400 ha bei solitärem Windgebiet, bestehend nur aus einer zusammenhängenden Fläche; Richtwert von 500 ha als äußere Umrissfläche im Falle mehrerer Teilflächen eines Windgebietes; dabei maximal angestrebte Länge eines Windgebietes von 4 km als Richtwert – PFK 1 insgesamt ca. 200 ha groß und maximal ca. 4,8 km lang
Konfliktrisikobewertung:	Das Flächenkriterium wird sicher eingehalten, da die Gesamtfläche deutlich kleiner als 400 ha (500) ha ist. Allerdings übersteigt die maximale Länge des PFK den Richtwert von 4 km auf Grund des relativ großen Abstandes zwischen PF 1.1 und 1.3 deutlich. Im Falle einer Streichung der vergleichsweise kleinen und etwas abgelegenen PF 1.3 (ca. 10 ha) würde der Richtwert der maximalen Länge eingehalten werden.
Potentiell Konfliktpotential:	☐ Nicht vorhanden ☐ Gering ☒ Mittel ☐ Hoch ☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☐ Keine ☒ Gering ☐ Mittel ☐ Hoch ☐ Sehr hoch
Empfehlung:	Streichung der PF 1.3

7. Raumordnung - Kriterien-Nr. 7.5: Umfassungswirkung mit max. 120° (180°)	
Sachstands- ermittlung:	– Richtwert von 120° bei Siedlungsbereichen mit Wohnfunktion; Richtwert von 180° bei Wohnbebauung im Außenbereich – Maßgebender Betrachtungsort für eine maximale Umfassungswirkung, bezogen auf den PFK 1, wäre zunächst die Wohnbebauung an den westlichen und südlichen Rändern der Ortslagen Rimbeck und Bühne, ca. 1 km östlich der PF 1.1; bei Einbeziehung aller 3 PF würde sich dabei ein Umfassungswinkel von ca. 180° bei beiden Ortslagen ergeben; bezogen allein auf die große PF 1.1 beträgt der maximale Umfassungswinkel ca. 150° (Ortslage Rimbeck) und 110° (Ortslage Bühne). – Am nördlichen Rand der Ortslage Suderode ergibt sich, bezogen auf den gesamten PFK ein Umfassungswinkel von ca. 125°. – Bezogen auf die Ortslagen Götdeckenrode und Wülperode wird mit jeweils ca. 70°/ 90° selbst bei Einbeziehung des gesamten PFK das Rk 7.5 sicher eingehalten.
Konfliktisiko- bewertung:	Eine deutliche Umfassungswirkung wäre für die Ortslagen Rimbeck und Bühne mit einem max. Umfassungswinkel von ca. 180° gegeben. Eine Streichung der PF 1.2, 1.3 und des Südbereiches der PF 1.1, welches sich auch aufgrund anderer Rk aufdrängt, würde das Konfliktpotential deutlich minimieren (dann generell für alle umgebenen Ortslagen Umfassungswinkel < 120°).
Potentiell Konfliktpotential:	☐ Nicht vorhanden ☐ Gering ☐ Mittel ☒ Hoch ☐ Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	☐ Keine ☐ Gering ☒ Mittel ☐ Hoch ☐ Sehr hoch
Empfehlung:	Streichung der PF 1.2 und 1.3
Zusammenfassende Konfliktisikobewertung der Restriktionskriterien gemäß KK-Wind	
Im Zuge der Prüfung der Restriktionskriterien beim ca. 200 ha großen PFK 1 ergeben sich zunächst durch folgende 7 Restriktionskriterien teilräumliche Betroffenheiten, die im Falle einer Übernahme des PFK 1 (bzw. Teilen davon) in die künftige Windgebietskulisse zu einer Flächenreduzierung um ca. ¼ führen würde. – Aufgrund der Rk 2.2.2 (200 m-Puffer zu FFH-Gebieten), 3.3 (ökologisches Verbundsystem), 3.2.6. (Artspezifische Mindestabstände) sowie 7.5 (Umfassungswirkung) wird empfohlen, die PF 1.1 im südlichen Bereich um ca. 35 ha und im westlichen Bereich bis zum Abstand von 1.000 m zum Rotmilan-Horst zu reduzieren. – Im Ergebnis der Prüfung des Rk 7.3 (Mindestgröße der Gebiete zur Nutzung der Windenergie), 7.4 (maximale Länge eines VRG-/EG-Wind) und 3.2.6 (Artspezifische Mindestabstände) wird empfohlen, die Fläche 1.2 und 1.3 komplett zu streichen. – Trotz der teilweisen Lage der PF 1.1 im Wasserschutzgebiet erfolgt hier keine Empfehlung zur Streichung der Prüffläche, da eine Vereinbarkeit beider Nutzungen sich nicht von vornherein ausschließt. Die PF 1.1 besitzt sowohl inhaltlich als auch räumlich kein derart hohes Konfliktisiko wie die PF 1.2 und 1.3 und kann folglich zum größten Teil in der Prüfflächenkulisse verbleiben. Sie sollte jedoch im südlichen Bereich um ca. 35 ha reduziert werden, da sich hier eine teilräumliche Betroffenheit durch das Rk 3.3. (ökologisches Verbundsystem) und 5.3 (regional bedeutsame Sichtbeziehungen) ergibt. Auch der westliche Bereich sollte aufgrund der Betroffenheit des Kriteriums 3.2.6. (Artspezifische Mindestabstände) um ca. 26 ha reduziert werden. Die PF 1.2 und 1.3 sollten außerdem aufgrund des Rk 7.3. (Mindestgröße der Gebiete zur Nutzung der Windenergie) gestrichen werden, da sie mit 20 bzw. 10 ha der Mindestgröße von 25 ha nicht entsprechen. Im nachfolgenden Pkt. 3 wird aus o.g. Gründen nur noch die verbleibende PF 1.1 für weitere, über den KK-Wind hinausgehende Belange, betrachtet.	

3. Betroffenheit weiterer, über den KK-Wind hinausgehender abwägungsrelevanter Belange im Bereich der PF 1.1 des PFK 1 „Bühne-Lüttgenrode-Wülperode“

3.1 Kommunale Planungsabsichten: – keine kommunalen Planungsabsichten für die PF 1.1 bekannt – rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die PF 1.1 vorhanden, überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen; kein rechtskräftiger Bebauungsplan für den Bereich der PF 1.1 gemäß ROK und X-Planung LK Harz vorhanden – kein Vorschlag der Stadt Osterwieck für den Bereich des PFK 1 (hier PF 1.1) im Zuge der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum SaTP-Wind
3.2 Raumverträglichkeit (sonstige Festlegungen LEP/REP): – gemäß LEP 2010 PF 1.1 vollständig innerhalb des VBG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ gelegen – gemäß REPHarz (siehe obigen Pkt. 1 mit Kartenausschnitt REPHarz) PF 1.1 zu ca. 70 % innerhalb des VRG-Wassergewinnung „Rhoden-Wülperode-(Börßum-Heiningen)“, zu ca. 10 % im VBG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ und zu ca. 20 % im VBG-Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Ockertals und Stimmecke“ – Erhebliche inhaltliche und räumliche Konflikte zum VRG-Wassergewinnung im Falle einer Ausweisung eines VRG-Wind in der PF 1.1 sind nicht ersichtlich: - o Überlagerungsbereich mit PF 1.1 macht nur ca. 4 % des mit ca. 2.400 ha relativ großflächig ausgewiesenen VRG-Wassergewinnung aus. - o Erhebliche Beeinträchtigungen der mit dem VRG-Wassergewinnung geschützten Wasservorkommen sind im Zuge einer WE-Nutzung zumindest in dieser Randlage des VRG bzw. des zugrunde gelegten Wasserschutzgebietes (siehe auch Bewertung Rk 4.2) nicht zu erwarten (nur punktförmige Aufschlüsse für Fundamente, nur geringer Gebrauch von wassergefährdenden Stoffen, aufgrund der Hochlage kein oberflächennaher Grundwasserflurabstand zu erwarten) – Allein bereits wegen des sehr geringen Flächenteils der Überlagerung mit den großräumig und aus vielen Teilflächen bestehenden o.g. VBG-Landwirtschaft (ca. 10 % der betroffenen Teilfläche und < 0,1 % der Gesamtfläche) sind keine grundlegenden Auswirkungen auf betroffene VBG-Landwirtschaft zu erwarten. – Die Überlagerung der PF 1.1 mit dem o.g. VBG-ÖVS nimmt nur ca. 3 % ein. Da die Überlagerungsfläche derzeit fast vollständig ackerbaulich genutzt wird und trotzdem hier die PF 1.1 wegen der Nachbarschaft zur Stimmecke als regional bedeutendes BV-Element etwas zurückgenommen werden soll (siehe Bewertung Rk. 3.3), können auch für das betroffenen VBG-ÖVS größere Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. – Die „Fachwerkstadt Osterwieck mit historischem Stadtkern“ ist im REPHarz als VRSTO für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Der Stadtkern befindet sich ca. 7 km von der noch verbliebenen PF 1.1 entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen sind nicht anzunehmen, da die Altstadt von Osterwieck eng bebaut ist und es so zu Sichtverschattungen kommt. Weiterhin liegt die Stadt ca. 15 m tiefer als der Windpark. Somit ist davon auszugehen, dass es keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Vorrangstandort geben dürfte. – Im umgebenen Nahbereich der PF 1.1 keine Gebiets- und Standortfestlegungen des REPHarz, deren Funktionen (hier Hochwasserschutz und Wassergewinnung) Konflikte mit einer benachbarten Windenergienutzung erzeugen.
3.3 Infrastruktur und technische Belange: – Eine hinreichende verkehrliche Erschließung der PF 1.1 wäre durch die querende Ortsverbindungsstraße Rimbeck-Wülperode und weiterer querender Feldwege gegeben. – Gemäß ROK bzw. REPHarz verlaufen durch den PFK keine Hochspannungsleitungen oder sonstige regional bedeutsame Versorgungs- (Gas, Wasser) und Produktenleitungen. – Die nächste Freileitung auf Mittelspannungsebene verläuft im Plangebiet nördlich der Ortsverbindungsstraße Rimbeck-Wülperode und quert somit die PF 1.1. – Es wird im Falle einer Windgebietsausweisung in der PF 1.1 von der Schaffung einer hinreichenden Einspeisungsmöglichkeit in das Mittel- und Hochspannungsnetz ausgegangen. – Eine Richtfunkstrecke (Vodafone) verläuft von Nord nach Süd durch die PF 1.1 und muss im Zuge nachfolgender Verfahren mit entsprechenden Abständen berücksichtigt werden.
3.4 Andere Fachplanungen: – Ein kommunaler Landschaftsplan oder Fachpläne anderer Stellen sind für den Bereich der PF1.1 nicht bekannt.
3.5 Natur- und Artenschutz: – Vielfache Aspekte des Natur- und Artenschutzes aus regionalplanerischer Sicht sind bereits auf der Ebene des KK-Wind abgehandelt. – Das direkt angrenzende Grüne Band als Nationales Naturmonument (hier weniger als 100 m breit) wird rein ackerbaulich genutzt. – Nach LAU-Angaben existiert am südöstlichen Rand der PF 1.1 ein für den Naturschutz wertvoller Bereich (Stimmecke). Dieser ist lokal auf die Stimmecke mit Randbereichen begrenzt. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Randbereich der PF 1.1 ohnehin im Zuge der Rk 3.3 zurückgenommen werden soll, besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf. Weiterhin befinden sich 2 gesetzlich geschützte Biotop im nördlichen Bereich der PF 1.1 (Röhrichfläche am Butterberg und eine Gehölzinsel zwischen Göddeckenrode und Rimbeck). – Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Biotop können deren naturschutzfachlichen Belange hinreichend bei der ortskonkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Nur bei einer Randlage im Verhältnis zur PF 1.1 sollten diese Strukturen bei einer möglichen Gebietsabgrenzung gleich berücksichtigt werden. – Gemäß Fachgutachten befinden sich innerhalb der PF 1.1 keine Gebiete bzw. Strukturen mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse. Die nächsten derartigen Strukturen (Wald mit 200 m Puffer) befinden sich zwischen der PF 1.2 und 1.3 und südlich der PF 1.1 in ca. 100 m Entfernung. Weitere gehölzbestandene Bereiche wie „Der Kleine Goldbach“ westlich der TF 1.1 (200 m-Puffer ca. 140 m entfernt) und der Bereich des Kleinen Fallsteins (200 m-Puffer ca. 750 m entfernt) sind potenzielle Lebensräume für

Fledermäuse. Die nächsten regional bedeutsamen Reproduktionsgebiete, Winterquartiere und Wochenstuben sind mindestens 4 bis 5 km entfernt (im Bereich des Großen Fallstein). – Unmittelbar östlich der K 1338 im Bereich der Querung der Ortsverbindungsstraße Rimbeck-Wülperode befindet sich ein Silo (Kompostierungsanlage), in der Klärschlammkompost hergestellt wird. Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landkreises lässt hier auch eine Kompostierung von gemischten Siedlungsabfällen wie Küchen- und Kantinenabfälle zu. Sie wäre dann als Futterfläche für Greifvögel geeignet. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises führt dies jedoch nicht zu einer Einschränkung der Prüffläche, da die Greifvogelpopulation im gesamten Gebiet eher gering ist. Soweit im Einzelfall Regelungen hinsichtlich des Abstandes zur Kompostanlage erforderlich werden, kann dies nach Aussage der Immissionsschutzbehörde dem Einzel-Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. – Das sich in Niedersachsen befindliche EU-SPA-Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“ reicht im Osten bis zur Landesgrenze Niedersachsen-Sachsen-Anhalt. Die diesbezügliche Abstandsempfehlung des Fachbeitrages zur Ermittlung von regionalbedeutsamen Vorkommen und Strukturen windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten in der Region Harz (Nachtrag 2020) von 2.000 m ragt im westlichen Teil der PF 1.1 ca. 400 m hinein. Eine entsprechende Reduzierung der PF 1.1 wird jedoch nicht als zwingend gesehen, da im Zuge der 1. Änderung des RROP der Region Braunschweig (seit 2020 rechtskräftig) das dort neu geplante VRG-Wind „Schladen“ sogar nur einen Abstand von ca. 0,5 km zu diesem Vogelschutzgebiet aufweist. – Im Kieswerk Bühne werden gutachterlich potenzielle Brutmöglichkeiten des Uhu's gesehen.
3.6 Bodenschutz und Agrarstruktur: – Eine agrarstrukturelle Planung (Flurbereinigungsverfahren Bühne-Feldlage) im östlichen Bereich der PF 1.1 läuft derzeit und soll voraussichtlich 2020 abgeschlossen werden. Das ebenfalls noch laufende Flurbereinigungsverfahren Lüttgenrode befindet sich südlich der PF 1.1. – Die PF 1.1 wird derzeit nahezu ausschließlich landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzt. Größere flächige schädliche Bodenveränderungen sind im Zuge einer WE-Nutzung durch eine, aus regionalplanerischer Sicht nur punktuellen (WEA-Standorte) bzw. linienhafte Bodenbeanspruchung (Zuwegung) nicht zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung würde zwischen diesen Elementen auf den Deckloß-Parabraunerden mit Bodenwertzahlen zwischen ca. 50 bis 80 im Bereich der PF weiterhin möglich sein.
3.7 Denkmalschutz: – Gemäß Denkmalinformationssystem LSA befindet sich kein Denkmal innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld der PF 1.1. – Der Umgebungsschutz regional bedeutsamer Kulturdenkmäler mit erheblicher Fernwirkung im Landschaftsbild wird bereits durch KrNr. 5.2 des KK-Wind umfassend berücksichtigt. Die nächsten derartigen Kulturdenkmäler befinden sich lt. RegKulko jedoch erst am nördlichen Harzrand in mehr als 15 km Entfernung.
3.8 Landschafts- und Ortsbild: – Mit Ausnahme der querenden Ortsverbindungsstraße Rimbeck-Wülperode und der dazu parallel verlaufenden Elektro-Freileitung bisher keine erhebliche technische Vorbelastung innerhalb und im direkten Umfeld der PF 1.1 vorhanden; lediglich südöstlich der PF 1.1 befindet sich ein ca. 25 bis 30 ha großer Kiessandtagebau, der jedoch aufgrund seiner Hochlage großräumig kaum landschaftsprägend ist. – Gemäß RegKulKo besitzt die hier betroffene Kulturlandschaftseinheit „Osterwiecker Ackerlandschaft“ insgesamt nur eine geringe bis mittlere Wertigkeit für das Landschaftsbild (siehe auch Bewertung des Rk 5.3). Gemäß BPI-Gutachten 2004 „Empfindlichkeit des Landschaftsbildes der Planungsregion Harz hinsichtlich der Errichtung von WEA“ befindet sich die PF 1.1 im sogenannten „Abwägungsbereich“ mit einer als „mittel“ eingestuften Raumbewertung (z.B. Landschaftsästhetik, Erholungseignung) bewertet. Im Landschaftsbildgutachten des Großraumes Braunschweig 2012, erstellt im Zuge der 1. Änderung des dortigen RROP2008, wird der direkt der PF 1.1 angrenzende niedersächsische Raum Hornburg-Schlade keiner landschaftlichen Ausschluss- oder Restriktionsfläche zugeordnet. – Ein Windpark auf der PF 1.1 am nordwestlichen Rand der Planungsregion würde eine im Hinblick auf das Landschaftsbild bisher relativ unbelastete Landschaft verändern. Hinsichtlich des Ortsbildes wären vorrangig die umgebenen Ortslagen Rimbeck, Bühne, Wülperode, Suderode und Götterdekenrode, trotz ihrer Tallagen, betroffen. Die Auswirkungen würden auch über die Regionsgrenze bis nach Niedersachsen hinausgehen. Allerdings sollen lt. Planungswillen des Großraumes Braunschweig (1. Änderung des RROP 2008; rechtskräftig seit 05/2020) in einer Entfernung von fast ≥ 4 km von der PF 1.1 aus zwei neue Windparks, und zwar bei Schlade und Vienenburg-Lochtum, entstehen. Diese werden künftig visuell bis in die Planungsregion Harz und damit auch bis zum PFK 1 wirken und so zu einer technischen Vorbelastung des Landschaftsbildes beitragen. – Bei guter Fernsicht ist eine Wahrnehmbarkeit vom Brocken aus gegeben. Aufgrund der großen Entfernung von über 20 km kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vom Sichtbereich Brocken aus kommen wird. Weiterhin würde sich ein WP in der PF 1.1 vom Sichtfeld Brocken aus genau hinter dem WP Lochtum (Niedersachsen) befinden.
3.9 Erholungswert: – innergebietslich kein touristisch relevanter Erholungswert erkennbar (dominierende ackerbauliche Nutzung) – An der nördlichen Grenze der PF 1.1 verläuft das Grüne Band und der Harzer Grenzweg, ein regionaler Wanderweg entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. – Das nächste raumordnerisch relevante Tourismus- und Erholungsgebiet mit dem LSG „Fallstein“ (Kleiner Fallstein) bzw. dem VBG-Tourismus und Erholung „Huy-Fallstein“ gemäß REPHarz befindet sich ca. 1 km bzw. 5 km östlich. Es ist damit zu rechnen, dass sich der Erholungswert dieses bisher relativ ungestörten Naturraumes, zumindest im benachbarten Kleinen Fallstein, etwas vermindern wird. Allerdings ist der touristisch relevantere Große Fallstein mit 5 bis 7 km deutlich weiter entfernt. – Die nächstgelegenen touristisch relevanten Aussichtspunkte befinden sich am Großen Fallstein und am Bismarckturm nördlich von Osterwieck, von denen aus die PF 1.1 teilweise wahrnehmbar ist. Aufgrund seiner Entfernung von $\geq 6,2$ km kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes vorliegt. Die PF 1.1 befindet sich auch nicht im direkten Sichtfeld zwischen Harz und Fallstein. Weiterhin gibt es am Kleinen Fallstein Aussichtspunkte (vom Wanderweg aus), von denen aus der Harz mit dem Brocken erkennbar ist. Die PF 1.1 befindet sich aber nicht innerhalb dieser direkten Sichtachse.

3.10 Private Belange:

- Privatinteresse der Grundstückseigentümer an der Windenergienutzung wird verallgemeinert angenommen.
- keine Meldung eines Vorschlagsgebiets für die WE-Nutzung im Zuge der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum SaTP-Wind; auch darüber hinaus keine WEA-Planungen Dritter für den Bereich des PFK 1 bisher bekannt

3.11 Windhöflichkeit:

- gemäß DWD mittlere Windgeschwindigkeit von 5,4 bis 5,6 m/s in 100 m Höhe; gemäß Windpotentialkarte für Landkreis Harz (RegModHarz) 6,5 bis 7,0 m in 108 m Höhe
- Hinreichende Windhöflichkeit für wirtschaftlichen WEA-Betrieb kann angenommen werden.

3.12 Weitere Beurteilungsgrundlagen und Hinweise:

- Bei einer Vor-Ort-Prüfung wurde festgestellt, dass die beiden Mehrfamilienhäuser an der K 1338 zwischen Götdeckenrode und Wülperode im Außenbereich bewohnt sind (was vom Bauamt der Stadt Osterwieck auch bestätigt wurde). Somit ist der Abstand von 700 m (Splittersiedlung, Wohnen im Außenbereich) zum PFK gerechtfertigt.
- Der Friedhof in Rimbeck als schutzbedürftige Nutzung befindet sich ca. 700 m östlich der Prüffläche 1.1. Eine Windenergienutzung im PFK 1 dürfte den schalltechnischen Orientierungswert von 55 dB (tags und nachts) gemäß DIN 18005 einhalten.
- Zu den sich in der Gemarkung Hornburg (Niedersachsen) befindlichen 3 schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich (Wohnen) wird gemäß Kriterienkatalog der Mindestabstand eingehalten. Die Häuser befinden sich ca. 800-900 m nördlich der PF 1.1.

Zusammenfassende Konfliktrisikobewertung der weiteren, über den KK-Wind hinausgehenden Belange

Im Ergebnis der Prüfung der weiteren Belange, die über die Restriktionskriterien des KK-Wind hinausgehen, ist eine relativ konfliktarme Windenergienutzung in der PF 1.1 grundsätzlich erkennbar. Insbesondere die Lage der PF 1.1 im Randbereich zu bedeutenden Sichtachsen erzeugt hinsichtlich der Belange Landschaftsbild und Erholungswert eher kleinräumige Konflikte. Kumulative Wirkungen sind aufgrund des größeren Abstandes zu weiteren Windgebieten innerhalb der Planungsregion derzeit nicht erkennbar. Durch die bereits im Ergebnis der Kriterienabprüfung unter Pkt. 2 vorgeschlagene westliche und südliche Flächenreduzierung der PF 1.1 konnten bereits erkennbare Konflikte minimiert werden.

4. Alternativenvergleich und Abwägungsempfehlung**Alternativenvergleich und fachliche Einschätzung:**

Ein Alternativenvergleich ist aufgrund fehlender Alternativen im Nahbereich nicht notwendig.

Im Ergebnis der Prüfung der Restriktionskriterien und der betroffenen weiteren öffentlichen Belange kann eingeschätzt werden, dass insbesondere eine Teilfläche der PF 1.1 des PFK 1 eine Eignung für die Windenergienutzung aufweist. Im Gegensatz zu anderen PFK befinden sich im PFK 1 bisher noch keine WEA, der Raum ist also nur gering vorbelastet.

Auch die Raumverträglichkeit bezüglich der betroffenen VBG-Landwirtschaft und Aufbau eines ökologischen Verbundsystems wie auch die teilweise Lage im VRG-Wassergewinnung des REPHarz schließen eine Nutzung durch die Windenergie nicht von vornherein aus.

Abwägungsempfehlung:

Innerhalb des PFK 1 sollte eine Ausweisung eines VRG-Wind nur für die im westlichen und südlichen Bereich reduzierte PF 1.1 erfolgen (noch ca. 105 ha würden dann verbleiben). Damit stellt diese Teilfläche des PFK 1 eine tatsächliche Potenzialfläche für die raumordnerische Steuerung der privilegierten Windenergienutzung dar. Die PF 1.2 und 1.3 sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit sowie aufgrund der Tatsache, dass sie nicht unmittelbar an die große PF 1.1 angrenzen, sowie ihrer Nähe zu RM-Brutplätzen zu streichen.

Die Abgrenzung eines möglichen, ca. 105 ha großen VRG-Wind „Bühne-Götdeckenrode“ (siehe nebenstehende Karte) bestimmt sich wie folgt: im Norden durch das Nationale Naturmonument (Grünes Band), im Nordosten durch die Kulturlandschaftseinheit mit besonderer Eigenart (Ilsetal bei Osterwieck), im Südosten durch die Siedlungsabstände von Rimbeck, im Süden durch das VBG-ÖVS des REPHarz, im Südwesten durch den 1.000 m Abstand zu einem RM-Horst und im Nordwesten zum Siedlungsabstand Götdeckenrode.

Mit der Ausweisung des neuen VRG-/EG-Wind gehen Reduzierungen des umgebenen VRG-Wassergewinnung mit einer Größenordnung von ca. 90 ha einher. Die im Vergleich zur Gesamtgröße (ca. 2.400 ha) des betroffenen VRG-Wassergewinnung sehr geringe Flächenreduzierung (etwa 4 %) berührt nicht die Grundzüge der Planung, hier des REPHarz. Weiterhin wird das VBG-Landwirtschaft um ca. 12 ha reduziert. Die im Vergleich zur Gesamtgröße des betroffenen VBG-Landwirtschaft sehr geringe Flächenreduzierung berührt nicht die Grundzüge der Planung, hier des REPHarz.

